

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 39.

Sonnabend den 8. Februar.

1851.

Bekanntmachung.

Die seit Kurzem hier in Gebrauch gekommenen Arm- oder sogenannten Stellfirmen an den Häusern können aus polizeilichen Gründen eben so wenig, als die Doppelfirmen außer den Messen, fernerhin geduldet werden, es muß vielmehr bei dem an sämtliche Inhaber solcher Firmen deshalb von uns erlassenen Verbote sein Bewenden haben.

Zur Nachachtung für die Betheiligten machen wir Solches hiermit unter dem Hinzufügen bekannt, daß alle dergleichen Firmen bis zur Mitte dieses Monats beseitigt sein müssen, die Nichtbefolgung dieser Vorschrift aber nachdrücklich geahndet werden wird.

Leipzig den 4. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Jybsen.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachbenannter Beneficien:

- 1) des Amtborschen,
- 2) des Trillerischen,
- 3) des Dörger-Selbsteichischen,
- 4) des Kaeffchen und
- 5) des Sammerschen,

Stiftungswürdig zu besuchenden Prüfungen, sollen

Mittwoch den 19. Februar 1851

abgehalten werden, und werden die Herren Commilitonen, welche sich gegenwärtig im Genuß eines der vorausgeführten fünf Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich

gedachten Tages Nachmittags um 3 Uhr im Convictorio

zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig den 1. Februar 1851.

Die Synode der Königlichen Stipendiaten das.

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat in Ansehung der Beschaffung vollständig brauchbaren Stein- und Kiesmaterials zur Unterhaltung der fiscalischen Chaussees und Straßen, und um auch Privatpersonen zur Aufmerksamkeit und thätigen Mitwirkung dadurch zu veranlassen, Sich bewogen gefunden, demjenigen, welcher den Straßenbau-Commissionen ein zur fiscalischen Chaussee- und Straßen-Unterhaltung noch nicht benutztes Stein- oder Kieselager dergestalt nachweist, daß daraus, nach den deshalb angestellten Erörterungen und Versuchen, durch Eröffnung eines Steinbruchs oder einer Grube ein nach seiner Beschaffenheit als wirklich zweckmäßig erprobtes und in einem gewissen Umfange nachhaltig zu verwendendes Chaussee- oder Straßen-Unterhaltungsmaterial entnommen werden kann, und wirklich entnommen wird, eine nach den Umständen zu bemessende Belohnung von **zwanzig bis einhundert Thalern** in Aussicht zu stellen.

Indem Solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Anzeigen und Anträge über die Auffindung eines derartigen Materiallagers im Bezirke des Kantons Leipzig an die unterzeichnete Straßenbau-Commission zu richten sind, worauf dann die erforderlichen Erörterungen werden angestellt werden.

Bozna und Leipzig, am 20. December 1850.

Die Straßenbau-Commission des Amtes Leipzig.
von Dypel. Loose.

Landtagsverhandlungen.

Sechshundachtzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 6. Februar.

Bei der heute wieder aufgenommenen Berathung des Berichtes über den Gesetzentwurf, die Communalgarde betreffend, wendete man sich zunächst zu §. 3 der Vorlage, der also lautet: „Die im Besitze, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über Communalgarde betreffend, vom 25. Juni 1849 in §. 4 unter e. d. e. und f. aufgeführten Personen sind zum Dienste in der Communalgarde fernerhin nicht befähigt.“ Die hierdurch vom Eintritt in die Communalgarde auszuschließenden Personen sind: ad c) Gemeine Berg- und Hüttenleute und die bei communischen und Gewerbsanstalten auf Tage- oder Wochen-

lohn angenommenen Arbeiter; ad d) Personen, die als Privat-officianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehülften mit ihrem Nahrungsstande von einzelnen Privatpersonen oder Gesellschaften dergestalt abhängig sind, daß sie denselben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen; ad e) Alle, die auf Academien, Seminarien und Schulen behufs ihrer Ausbildung sich befinden; ad f) Fremde, sowohl Inländer als Ausländer, die nur zeitweilig in der Stadt sich aufhalten. Die Deputation kann in der bürgerlichen Stellung von Personen der angegebenen Gattungen in der Regel nicht die erforderlichen Garantien erbringen, welche zum Eintritt in die Communalgarde unbedingt nöthig sind, und rathet daher — jedoch mit Ausnahme eines Mitglieds (Haberhorn), welches wenigstens den ad e. und